

**Zweite Satzung zur Ergänzung von Regelungen
zu Prüfungsleistungen und Praktikumsvoraussetzungen
für die Bildungswissenschaften in den Lehramtsstudiengängen an Gymnasien
und Regionalen Schulen der Universität Greifswald**

Vom 10.07.2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Bildungswissenschaften in den Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und Regionalen Schulen:

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Bildungswissenschaften
im Lehramtsstudiengang an Gymnasien**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Bildungswissenschaften im Lehramtsstudiengang an Gymnasien vom 12. November 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.04.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. September 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung (Art und Umfang)	Regelprüfungstermin (Semester)
1. Grundfragen von Bildung und Erziehung	Klausur (90 Min.) oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)	1.
2. Schulpädagogik	Klausur (90 Min.) oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)	2.
3. Pädagogische Psychologie	Klausur (90 Min.) oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)	5.
4. Angewandte Schulpädagogik	Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)	6.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss zum Bestehen jede Teilleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder im Fall einer unbenoteten Leistung als „bestanden“ bewertet werden. Nicht bestandene Teilprüfungen lassen bestandene Teilprüfungen unberührt.“

(4) Soweit eine Wahl zwischen mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird die Art der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche festgelegt und bekanntgegeben. Erfolgt die Festlegung nicht oder nicht innerhalb der Frist, ist in Modul 4 ein e-Portfolio zu absolvieren, in den übrigen Modulen eine Klausur. Klausuren, Hausarbeiten, Open-Book-Distanzprüfungen und sonstige Prüfungsleistungen werden von einem*einer Prüfer*in, im Fall des letzten Wiederholungsversuchs von zwei Prüfer*innen bewertet.

(5) Im Fall einer Posterpräsentation als Prüfungsleistung müssen die Studierenden allein zu einem ausgewählten Thema oder einer selbst durchgeführten Analyse ein Poster gestalten und dieses vertiefend erläutern. Bewertungsgrundlage ist das Poster und die individuelle ergänzende Erörterung des Dargestellten. In die Bewertung geht die grafische Aufbereitung/Gestaltung ein.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Im Fall eines e-Portfolios als Prüfungsleistung umfasst dieses die Dokumentation des inhaltlichen Fortschritts der eigenen Beschäftigung mit einem selbst gewählten thematischen Schwerpunkt, sowie die Erstellung eigener Beiträge (5-6 à 2000-3000 Zeichen inkl. Leerstellen); wobei ein Beitrag auch ein Medienprodukt à 4-6 Min. (z.B. Podcast, Video) sein kann und parallel die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz. Als Beiträge kommen in Betracht: Diskussionsbeitrag (schriftlich), Diskussionspapier, Thesenpapier, Dokumentation, Reflexion, Expertengruppe (auch als Skizze), Medienprodukt / Medienprojekt, Praktische Projektarbeit (Erhebung, Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten; Fallstudienlösung; Lehrpraxis), Protokoll, schriftlicher Test/Aufgabe, Synopse von Literatur oder Übung).“

d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In allen Praxisphasen ist ein e-Portfolio als Prüfungsleistung zu absolvieren. Es umfasst die Dokumentation des inhaltlichen Fortschritts der eigenen Beschäftigung mit den Praktikumsaufgaben und die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz durch die Erstellung eigener Beiträge (je nach Umfang der Praxisphase 5 -10 à 2000-3000 Zeichen inkl. Leerstellen); wobei ein Beitrag auch ein Medienprodukt à 5-8 Min. sein kann (z.B. Audioaufnahme oder Video). Als Beiträge kommen in Betracht: Beobachtungs-/Feedbackbögen, (alternative) Bedingungsanalysen, Unterrichtsentwürfe/Lernpfade, Lernmaterialien, Bildergalerien, kommentierte Lernlandkarte (mündlich/schriftlich), Diskussionsbeitrag (schriftlich), Dokumentation/Reflexion z.B. mittels Blogbeiträgen, forschungsorientierte Ergebnisdokumentation (Erhebung, Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten; Fallstudienlösung; Lehrpraxis), Protokoll, schriftlicher Test/Aufgabe inkl. Schüler*innenergebnisse.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c. wird wie folgt gefasst:

„c. Während des Sozialpraktikums ist eine erziehungswissenschaftliche/sozialpädagogische Praktikumsaufgabe und die Reflexion des eigenen Lernprozesses

zur Förderung der Reflexionskompetenz in Form eines e-Portfolios zu bearbeiten und fristgerecht einzureichen. Der Termin wird zu Beginn des Praktikums festgelegt. Wird das e-Portfolio nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Praktikum als nicht erbracht.“

bb) Buchstabe f. wird wie folgt gefasst:

„f. Erst durch den Nachweis aller Bestätigungen sowie des e-Portfolios ist das Sozialpraktikum erfolgreich abgeschlossen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c. wird wie folgt gefasst:

„c. Während des Schulpraktikums I sind eine erziehungswissenschaftliche/schulpädagogische Aufgabenstellung, eine spezielle Praktikumsaufgabe und die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz in Form eines Portfolios oder e-Portfolios zu bearbeiten und fristgerecht einzureichen. Der Termin wird zu Beginn des Praktikums festgelegt. Wird der Bericht nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Praktikum als nicht erbracht.“

bb) Buchstabe f. wird wie folgt gefasst:

„f. Erst durch den Nachweis aller Bestätigungen sowie des Portfolios oder e-Portfolios ist das Schulpraktikum I erfolgreich abgeschlossen.“

c) In Absatz 3 werden die Buchstaben b. und c. wie folgt gefasst:

„b. Während des Schulpraktikums II sind zwei fachdidaktische Praktikumsaufgaben und die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz zu bearbeiten, die der*die Studierende von einem*r Vertreter*in der jeweiligen Fachdidaktik erhält.

„c. Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulpraktikums II wird von der Praktikumschule bestätigt. Die Fachdidaktiken beider studierter Fächer bestätigen die bearbeiteten Praktikumsaufgaben. Erst durch den fristgerechten Nachweis aller Bestätigungen und des e-Portfolios ist das Schulpraktikum II erfolgreich abgeschlossen. Der Termin wird zu Beginn des Praktikums festgelegt. Wird das e-Portfolio nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Praktikum als nicht erbracht.“

4. Der Musterstudienplan (Anlage A) wird wie folgt geändert:

a) In den Modulen 1 und 3 werden in der Spalte „Veranstaltung“ nach den Wörtern „90-minütige Klausur“ jeweils die Wörter „oder 90-minütige Open-Book-Distanzprüfung“ eingefügt.

b) In Modul 2 werden in der Spalte „Veranstaltung“ die Wörter „Hausarbeit (15-20 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)“ durch die Wörter „90-minütige Open-Book-Distanzprüfung“ ersetzt.

c) In Modul 4 werden in der Spalte „Veranstaltung“ die Wörter „30-minütige mdl. Prüfung“ durch die Wörter „Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)“ ersetzt.

5. Die Modulbeschreibungen (Anlage B) werden wie folgt geändert:

a) In den Modulbeschreibungen der Module 1 und 3 werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ jeweils die Wörter „90-minütige Klausur“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.)“ oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)“ ersetzt.

b) In der Modulbeschreibung des Moduls 2 werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „90-minütige Klausur oder Hausarbeit (15-20 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.)“ oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)“ ersetzt.

c) In der Modulbeschreibung des Moduls 4 werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „30-minütige mdl. Prüfung“ durch die Wörter „Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)“ ersetzt.

6. Die Modulbeschreibungen der Praktika (Anlage C) werden wie folgt geändert:

a) In der Modulbeschreibung des Sozialpraktikums werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „Praktikumsbericht oder Portfolio“ durch die Wörter „e-Portfolio (5-10 Beiträge)“ ersetzt.

b) In der Modulbeschreibung des Schulpraktikums I werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „Praktikumsbericht oder Portfolio“ durch die Wörter „Portfolio oder e-Portfolio (jeweils 5-10 Beiträge)“ ersetzt.

c) Die Modulbeschreibung des Schulpraktikums II wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Inhalte“ wird das Wort „Portfolio“ durch „e-Portfolio“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ wird das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „e-Portfolio (5-10 Beiträge)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Bildungswissenschaften im Lehramtsstudiengang Regionale Schule

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Bildungswissenschaften im Lehramtsstudiengang Regionale Schule vom 12. November 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.04.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. September 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung (Art und Umfang)	Regelprüfungstermin (Semester)
-------	-----------------------------------	--------------------------------

1. Grundfragen von Bildung und Erziehung	Klausur (90 Min.) oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)	1.
2. Schulpädagogik	Klausur (90 Min.) oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)	2.
3. Pädagogische Psychologie	Klausur (90 Min.) oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)	5.
4. Sonderpädagogik I	Klausur (90 Min.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)	
5. Angewandte Schulpädagogik	Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)	6.
6. Sonderpädagogik II	Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)	8.
7. Sonderpädagogik III	Fallstudie zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt inkl. Hausarbeit (15-20 S.; Bearbeitungszeit: 8 Wochen)	9.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit eine Wahl zwischen mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird die Art der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche festgelegt und bekanntgegeben. Erfolgt die Festlegung nicht oder nicht innerhalb der Frist, ist in den Modulen 5 und 6 ein e-Portfolio zu absolvieren, in den übrigen Modulen eine Klausur. Klausuren, Hausarbeiten, Open-Book-Distanzprüfungen und sonstige Prüfungsleistungen werden von einem*iner Prüfer*in, im Fall des letzten Wiederholungsversuchs von zwei Prüfer*innen bewertet.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind ausschließlich in elektronisch lesbarer Form einzureichen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Fall einer Posterpräsentation als Prüfungsleistung müssen die Studierenden allein zu einem ausgewählten Thema oder einer selbst durchgeführten Analyse ein Poster gestalten und dieses vertiefend erläutern. Bewertungsgrundlage ist das Poster und die individuelle ergänzende Erörterung des Dargestellten. In die Bewertung geht die grafische Aufbereitung/Gestaltung ein.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Im Fall eines e-Portfolios als Prüfungsleistung umfasst dieses die Dokumentation des inhaltlichen Fortschritts der eigenen Beschäftigung mit einem selbst gewählten thematischen Schwerpunkt, sowie die Erstellung eigener Beiträge (5-6 à 2000-3000 Zeichen inkl. Leerstellen; wobei ein Beitrag auch ein Medienprodukt à 4-6 Min. (z.B. Podcast, Video) sein kann und parallel die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz. Als Beiträge kommen in Betracht:

Diskussionsbeitrag (schriftlich), Diskussionspapier, Thesenpapier, Dokumentation, Reflexion, Expertengruppe (auch als Skizze), Medienprodukt / Medienprojekt, Praktische Projektarbeit (Erhebung, Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten; Fallstudienlösung; Lehrpraxis), Protokoll, schriftlicher Test/Aufgabe, Synopse von Literatur oder Übung.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In allen Praxisphasen ist ein e-Portfolio als Prüfungsleistung zu absolvieren. Es umfasst die Dokumentation des inhaltlichen Fortschritts der eigenen Beschäftigung mit den Praktikumsaufgaben und die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz durch die Erstellung eigener Beiträge (je nach Umfang der Praxisphase 5 -10 Seiten à 2000-3000 Zeichen inkl. Leerstellen); wobei ein Beitrag auch ein Medienprodukt à 5-8 Min. sein kann (z.B. Audioaufnahme oder Video). Als Beiträge kommen in Betracht: Beobachtungs-/Feedbackbögen, (alternative) Bedingungsanalysen, Unterrichtsentwürfe/Lernpfade, Lernmaterialien, Bildergalerien, kommentierte Lernlandkarte (mündlich/schriftlich), Diskussionsbeitrag (schriftlich), Dokumentation/Reflexion z.B. mittels Blogbeiträgen, forschungsorientierte Ergebnisdokumentation (Erhebung, Auswertung und Darstellung von Forschungsdaten; Fallstudienlösung; Lehrpraxis), Protokoll, schriftlicher Test/Aufgabe inkl. Schüler*innenergebnisse.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c. wird wie folgt gefasst:

„c. Während des Sozialpraktikums ist eine erziehungswissenschaftliche/sozialpädagogische Praktikumsaufgabe zu absolvieren und die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz in Form eines e-Portfolios zu bearbeiten und fristgerecht einzureichen. Der Termin wird zu Beginn des Praktikums festgelegt. Wird das e-Portfolio nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Praktikum als nicht erbracht.“

bb) Buchstabe f. wird wie folgt gefasst:

„f. Erst durch den Nachweis aller Bestätigungen sowie des e-Portfolios ist das Sozialpraktikum erfolgreich abgeschlossen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c. wird wie folgt gefasst:

„c. Während des Schulpraktikums I sind eine erziehungswissenschaftliche/schulpädagogische Aufgabenstellung, eine spezielle Praktikumsaufgabe und die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz in Form eines Portfolios oder e-Portfolios zu bearbeiten und fristgerecht einzureichen. Der Termin wird zu Beginn des Praktikums festgelegt. Wird der Bericht nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Praktikum als nicht erbracht.“

bb) Buchstabe f. wird wie folgt gefasst:

„f. Erst durch den Nachweis aller Bestätigungen sowie des Portfolios oder e-Portfolios ist das Schulpraktikum I erfolgreich abgeschlossen.“

- c) In Absatz 3 werden die Buchstaben b. und c. wie folgt gefasst:
„b. Während des Schulpraktikums II sind zwei fachdidaktische Praktikumsaufgaben und die Reflexion des eigenen Lernprozesses zur Förderung der Reflexionskompetenz zu bearbeiten, die der*die Studierende von einem*r Vertreter*in der jeweiligen Fachdidaktik erhält.“

„c. Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulpraktikums II wird von der Praktikumschule bestätigt. Die Fachdidaktiken beider studierter Fächer bestätigen die bearbeiteten Praktikumsaufgaben. Erst durch den fristgerechten Nachweis aller Bestätigungen und des e-Portfolios ist das Schulpraktikum II erfolgreich abgeschlossen. Der Termin wird zu Beginn des Praktikums festgelegt. Wird das e-Portfolio nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Praktikum als nicht erbracht.“

4. Der Musterstudienplan (Anlage A) wird wie folgt geändert:

a) In den Modulen 1 und 3 werden in der Spalte „Veranstaltung“ nach den Wörtern „90-minütige Klausur“ jeweils die Wörter „oder 90-minütige Open-Book-Distanzprüfung“ eingefügt.

b) In den Modulen 2 und 4 werden in der Spalte „Veranstaltung“ die Wörter „Hausarbeit (15-20 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)“ durch die Wörter „90-minütige Open-Book-Distanzprüfung“ ersetzt.

c) In Modul 5 werden in der Spalte „Veranstaltung“ die Wörter „30-minütige mdl. Prüfung“ durch die Wörter „Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)“ ersetzt.

d) In Modul 6 werden in der Spalte „Veranstaltung“ die Wörter „90-minütige Klausur oder Hausarbeit (15-20 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)“ durch die Wörter „Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)“ ersetzt.

e) In Modul 7 werden in der Spalte „Veranstaltung“ nach dem Wort „Fallstudie“ die Wörter „zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt inkl. Hausarbeit (15-20 S.; Bearbeitungszeit: 8 Wochen)“ angefügt.

5. Die Modulbeschreibungen (Anlage B) werden wie folgt geändert:

a) In den Modulbeschreibungen der Module 1 und 3 werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ jeweils die Wörter „90-minütige Klausur“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.) oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)“ ersetzt.

b) In der Modulbeschreibung des Moduls 2 wird die Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ wie folgt gefasst:

„regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen sowie aktive Teilnahme am Seminar; erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung: Klausur (90 Min.) oder Open-Book-Distanzprüfung (90 Min.)“

c) In der Modulbeschreibung des Moduls 4 werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „90-minütige Klausur oder Hausarbeit (15-20 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)“ ersetzt.

d) In der Modulbeschreibung des Moduls 5 werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „30-minütige mdl. Prüfung“ durch die Wörter „Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftlicher Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)“ ersetzt.

e) In der Modulbeschreibung des Moduls 6 werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „90-minütige Klausur oder Hausarbeit (15-20 S.) oder mdl. Prüfung (20 Min.) oder Referat (30 Min.) mit Verschriftlichung (10-15 S.) oder Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.)“ durch die Wörter „Gestaltung einer Lehrveranstaltung mit schriftl. Reflexion (8-10 S.) oder e-Portfolio (5-6 Beiträge) oder Posterpräsentation (20 Min.)“ ersetzt.

f) In der Modulbeschreibung des Moduls 7 werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ nach dem Wort „Fallstudie“ die Wörter „zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt inkl. Hausarbeit (15-20 S.; Bearbeitungszeit: 8 Wochen)“ angefügt.

6. Die Modulbeschreibungen der Praktika (Anlage C) werden wie folgt geändert:

a) In der Modulbeschreibung des Sozialpraktikums werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „Praktikumsbericht oder Portfolio“ durch die Wörter „e-Portfolio (5-10 Beiträge)“ ersetzt.

b) In der Modulbeschreibung des Schulpraktikums I werden in der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ die Wörter „Praktikumsbericht oder Portfolio“ durch die Wörter „Portfolio oder e-Portfolio (jeweils 5-10 Beiträge)“ ersetzt.

c) Die Modulbeschreibung des Schulpraktikums II wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Inhalte“ wird das Wort „Portfolio“ durch „e-Portfolio“ ersetzt.

bb) In der Zeile „Voraussetzung für die Vergabe von LP“ wird das Wort „Portfolio“ durch die Wörter „e-Portfolio (5-10 Beiträge)“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach den Prüfungs- und Studienordnungen vom 12. November 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.04.2013) mit der Änderungssatzung vom 02. September 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 16.12.2014) studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 08.02.2023, der mit Beschluss des Senats vom 20. April 2022 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 10.07.2023.

Greifswald, den 10.07.2023

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.07.2023.